Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Was dann die ordnung antrifft, das du durch dich bewilligung dem urtheil so dem Erben tag verschnitt Monabler, todtes an unserm Kay: Cammergericht in causa primi mandati de relaxando arresto, vergangen nicht begeben haben, solchs, auch mittler weil die Schwerd an denselben Cammergericht angestanden sein sollen, und etwas seuren solcher bedingung mit bewigt, hat es seiner weg, und erwartet du derselben dann nochmals daselbst am Cammergericht hinzubringen zuessen.

Sonst schreiben wir auch mehr gedachtem unserm lieben Vetter und Churfursten dem Herzogen in Bayern ꝛc. der H. L. die verlangte verwerung einstellen, und alles in dem stand darin es itzigerzeit bleiben lassen wolle, der versehen H. L. werde sich daraus alles gebührs erzeigen.

Welches wir dir zu deiner seuren verschreibung gnadigst nicht verhalten wolten, und sind dir darneben mit Kay: gnaden wol gewogen. Geben in unser Stadt Eger den 9 tags Monats Aprilis nach Christi unsers Heils und Seligmachers geburt im funffzehenhundert und dreissigsten, unsers Reichs des Römischen im andern, des Hungarischen im funfften und des Behemischen im andern.

Rudolff ꝛc.

Num: 66.

Instrumentum paritionis.

Bayern contra Derenburg.

Produc: Spira 17 Aprilis. Anno 77.